

Corona-Pandemie:

Die wichtigsten Fragen und Antworten für Verbraucherinnen und Verbraucher

Reisen fallen aus, Hamsterkäufe leeren die Supermarktregale, Nahrungsergänzungsmittel versprechen Hilfe, Fitnessstudios schließen. Die Corona-Krise verunsichert. Verbraucher wenden sich täglich mit vielen Fragen an uns. Dr. Annabel Oelmann, Vorständin der Verbraucherzentrale Bremen, gibt hilfreiche Hinweise zur Orientierung im Verbraucheralltag.



Soll ich Hamsterkäufe tätigen?

Nein. Auch wenn die Supermarktregale zeitweise leer sind: Es besteht keine Versorgungskrise! Die Versorgung mit Lebensmitteln ist weiterhin gesichert. Jeder kann mit Solidarität und verantwortungsvollem Einkaufsverhalten zum besonnenen Umgang mit der Infektionskrankheit beitragen. Hamsterkäufe führen hingegen zu Lieferengpässen, die sonst nicht auftreten würden.

Helfen Nahrungsergänzungsmittel gegen das Coronavirus?

Da es zur Behandlung der COVID-19-Erkrankung bislang noch keine Arzneimittel oder Schutzimpfungen gibt, erwecken einige Anbieter den Eindruck, es gebe eine Präventionsmöglichkeit durch Nahrungsergänzungsmittel. Es gibt jedoch keine Nahrungsergänzungsmittel, die eine Erkrankung mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) verhindern können.

Nahrungsergänzungsmittel dienen grundsätzlich nicht der Behandlung von Erkrankungen.

Was ist von Tipps mit Hausmitteln gegen Corona aus Social-Media-Gruppen und dem Internet zu halten?

Zum Teil sind leider haarsträubende „Tipps“ gegen das aktuelle Coronavirus unterwegs. Was uns dabei bereits begegnet und definitiv Unsinn ist:

- **Reichlich heißes Wasser trinken? Nein.**

Hilft nicht. Heißes Wasser (mit mehr als 60 Grad Celsius) führt eher zu Verbrennungen in Mund und Speiseröhre, bevor es irgendeinen Virus im Magen-Darm-Trakt erreicht!

- **Aufgeschnittene Zwiebeln in der Wohnung verteilen? Nein.**

Zwiebeln saugen keine Bakterien und Viren aus der Luft! Zwiebeln und Knoblauch enthalten zwar Sulfide, die zu den sekundären Pflanzenstoffen gehören und sich positiv auf das Immunsystem auswirken können. Sie eignen sich jedoch am besten als regelmäßige Zutat beim Kochen.

- **Morgens und abends je einen Teelöffel Kokosöl auf der Zunge zergehen lassen? Das soll „in Zeiten von Coronaviren den virtuellen Belastungsdruck deckeln“. Nein,** hilft nicht!

- **Trägt gekochter Ingwer auf leeren Magen gegessen dazu bei, die COVID-19-Erkrankung zu heilen? Nein.** Dieser Behauptung hat schon Anfang des Jahres die Weltgesundheitsorganisation (WHO) widersprochen.



Kann ich Reisen ins Ausland stornieren?

Mit der weltweiten Reisewarnung wegen des Coronavirus können Sie kurz bevorstehende Pauschalreisen ins Ausland kostenlos stornieren. Das Auswärtige Amt hat die Reisewarnung gerade vor dem Hintergrund erlassen, dass die Rechtsprechung eine Reisewarnung als starkes Indiz für ein unvermeidbares, außergewöhnliches Ereignis (sogenannte „höhere Gewalt“) ansieht, das nach dem Pauschalreiserecht eine kostenfreie Stornierung ermöglicht.

Aber Vorsicht: Eine kostenlose Stornierung von Reisen, die erst in einigen Wochen oder Monaten stattfinden sollen, ist damit nicht in jedem Fall gerechtfertigt. Für die Beurteilung kommt es darauf an, ob zum Zeitpunkt der Reise die unabwendbaren, außergewöhnlichen Umstände vorliegen und mit welcher Wahrscheinlichkeit davon zum Zeitpunkt der Stornierung ausgegangen werden kann. Das heißt auch: Wer jetzt eine Reise frühzeitig auf eigenes Risiko storniert (und dafür Stornogebühren zahlt), muss diese nach unserer Auffassung zwar später zurückerhalten – aber nur, wenn zum Reisezeitpunkt immer noch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes gilt oder andere Indizien für einen unabwendbaren, außergewöhnlichen Umstand vorliegen. Falls Sie Ihr Ziel nicht erreichen können, weil Sie nun Deutschland ohne wichtigen Grund nicht mehr verlassen können bzw. auch innerhalb Deutschlands nicht mehr reisen und Unterkünfte nicht mehr touristisch genutzt werden sollen, brauchen Sie nach unserer Ansicht auch einzeln gebuchte Leistungen, wie zum Beispiel Hotels, nicht bezahlen. Zumindest wenn für die Buchung deutsches Recht gilt. Anders ist es dann, wenn Sie direkt beim Anbieter im Ausland gebucht haben. Dann kann das Recht des dortigen Landes statt des deutschen gelten.

Was ist mit Reisen in Deutschland?

Die Voraussetzungen für eine kostenlose Stornierung sind dieselben wie bei einer Reise ins Ausland. Mit der Aufforderung des Bundesgesundheitsministeriums, Reisen im Inland zu unterlassen, liegt ein unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstand vor.

Nach der Vereinbarung der Bundesregierung und den Bundesländern vom 16. März 2020 sollen Regelungen geschaffen werden, nach denen „Übernachtungsangebote im Inland nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden“. Damit dürften Reiseveranstalter von sich aus bereits gezwungen sein, zahlreiche innerdeutsche Reisen abzusagen. Der Reisepreis ist dann in jedem Fall zu erstatten. Entsprechendes gilt für die Anbieter der Übernachtungsangebote, wenn diese von Individualreisenden gebucht wurden.

Muss ich meinen Mitgliedsbeitrag in einem Verein weiterbezahlen?

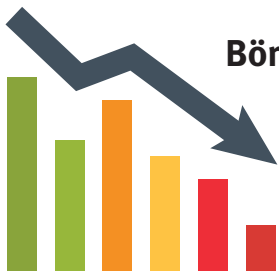
Ja. Mitglieder haben bei Aussetzung des sonst stattfindenden Angebots von Vereinen keinen Anspruch auf Erstattung des Beitrages, wenn aufgrund des Coronavirus derzeit das Angebot nicht stattfinden kann. Ebenso entsteht aus dieser Situation auch kein außerordentliches Kündigungsrecht. Denn in der Regel ist der Mitgliedsbeitrag an einen Verein nicht an konkrete Nutzungen gebunden, sondern ist – wie der Name schon sagt – ein „Beitrag für die Mitgliedschaft“. Als Mitglieder sind Sie vielmehr Teil des Vereins und nehmen keine Dienstleistung in Anspruch. Der Beitrag stellt also nach den vereinsrechtlichen Grundsätzen kein Entgelt dar, sondern dient dazu, den Vereinszweck zu verwirklichen.



Mein Fitnessstudio ist wegen Corona geschlossen. Muss ich weiterzahlen?

Wenn Ihr Fitnessstudio schließen muss, liegt damit eine Vertragsstörung vor. Denn es ist dem Studiobetreiber unmöglich, Ihnen die angebotenen Dienstleistungen zu gewährleisten. Damit sind beide Vertragspartner von ihrer Leistungspflicht befreit. Die Folge: **Mitglieder sind für die Zeit der Schließung von ihrer Beitragspflicht befreit.**

Die meisten Verträge enthalten für solche Fälle jedoch keine Regelungen. Eine Lösung des Problems kann beispielsweise sein, den Vertrag zeitweise ruhen zu lassen, bis Sie die Leistungen wieder in Anspruch nehmen können. Für eine außerordentliche Kündigung dürfte eine vorübergehende Schließung wegen Corona in der Regel nicht ausreichen. Denn schließlich kann man das Fitnessstudio ja wieder nutzen, wenn es wieder geöffnet hat. Wir empfehlen, sich mit dem Betreiber des Fitnessstudios in Verbindung zu setzen und nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen.



Börsencrash, was mache ich mit meinen Fonds?

Der Coronavirus hat auf den Börsen und Finanzmärkten für Kursstürze gesorgt. Wie schlimm die Auswirkungen auf die reale Wirtschaft sein werden, ist zurzeit nicht vorherzusagen. Viele Verbraucher sind entsprechend verunsichert und könnten auf die Idee kommen, ihre Anteile zu verkaufen. Aber ist das jetzt die richtige Entscheidung?

Wer Aktienfonds oder Aktien-ETFs besitzt, sollte zunächst Ruhe bewahren und nicht gleich hektisch verkaufen. Insbesondere Aktienfonds-Sparpläne sollten Sie weiterlaufen lassen. Denn bei niedrigen und weiter fallenden Kursen bekommen Sie mehr Anteile für das gleiche Geld. Ob sich die Aktienmärkte kurzfristig wieder beruhigen, lässt sich ebenso wenig vorhersehen. Kurzfristig eher nicht, mittelfristig schon eher und langfristig bisher immer. Anleger kennen seit rund zehn Jahren fast nur steigende Kurse. Nun ist es an der Zeit, sich wieder daran zu gewöhnen, dass die Kurse stärker schwanken und auch mal kräftiger fallen können.

Es geht nicht darum an der Börse zu spekulieren, sondern von dem langfristigen Erfolg zu profitieren. Drei Faktoren sind dabei entscheidend: Breit gestreut am besten in Aktien-ETFs anzulegen, geringe Kauf- und Anlagekosten und genügend Zeit mitzubringen, die Fonds mindestens 10 Jahre lang unangetastet liegen lassen zu können. Am Tiefpunkt zu kaufen und zum Höchststand verkaufen, ist der Traum aller Anleger, klappt aber leider nur selten. Wer Einzelaktien besitzt, sollte dagegen einen Depot-Check machen.



Phishing-Mails

Die aktuelle Unsicherheit der Menschen nutzen Kriminelle aus, um mit betrügerischen Geschäften Profit zu erzielen. Seien Sie zurzeit besonders vorsichtig, wenn Sie Mails mit Inhalten zum Corona-Virus erhalten. Öffnen Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit keine Links oder Anhänge und überprüfen Sie die Absenderadresse auf Seriosität.

Ich befinde mich in Quarantäne, will aber ein Produkt reklamieren – und nun?

Für die Reklamation eines mangelhaften Produktes reicht es zunächst vollkommen aus, dass Sie dem Unternehmer gegenüber den Mangel anzeigen und die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Produkts verlangen. Hier empfiehlt sich aus Beweisgründen eine schriftliche Kontaktaufnahme.

Es herrscht möglicherweise bald eine Ausgangssperre, gibt es dann auch für solche Fälle Fristverlängerungen?

Viele Onlineversandhändler bieten ihren Kunden mittlerweile eine längere Frist für die Ausübung des Widerrufsrechts und die Rücksendung der bestellten Ware an. Eine gesetzliche und damit allgemeingültige Verlängerung der Widerrufsfrist oder der Rücksendefrist gibt es allerdings bisher nicht.



Hilfe bei Verbraucherfragen: Beraten die Verbraucherzentralen weiterhin?

Bei den Verbraucherzentralen bekommen Sie aktuelle, verlässliche Informationen und unabhängige Beratung. Bitte beachten Sie allerdings, dass die Beratungsstellen aufgrund der aktuellen Situation für den Publikumsverkehr vorübergehend geschlossen sind. Eine Beratung über Telefon oder E-Mail findet jedoch weiterhin statt. Durch die Schließung unserer Standorte wollen wir helfen, die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch die Gesundheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen im Mittelpunkt.

Wir sind da. – Für Sie, damit Sie füreinander da sein können.

Wir helfen Verbraucherinnen und Verbrauchern am Telefon und per E-Mail.
So erreichen Sie uns:
Tel.: (0421) 160 777
E-Mail: info@verbraucherzentrale-bremen.de

verbraucherzentrale
Bremen

Viele weitere Fragen beantworten wir Ihnen unter: www.verbraucherzentrale.de/corona